

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER QUALITY AUSTRIA - TRAININGS, ZERTIFIZIERUNGS UND BEGUTACHTUNGS GMBH
GÜLTIG AB MÄRZ 2021

Dieses Dokument umfasst die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich

SYSTEMZERTIFIZIERUNG, BEGUTACHTUNG UND VALIDIERUNG SEITE 1

sowie ergänzende Geschäftsbedingungen für die Begutachtung und Zertifizierung folgender Regelwerke:

EN 1090 SEITE 6

ISO 3834 SEITE 7

EN 15085 SEITE 9

EISENBAHN, EISENBAHNBESTIMMUNGEN SEITE 10

Änderungen vorbehalten. Die letztgültige Fassung der AGB finden Sie auf unserer Website unter www.qualityaustria.com/agb.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER QUALITY AUSTRIA - TRAININGS, ZERTIFIZIERUNGS UND BEGUTACHTUNGS GMBH GÜLTIG AB MÄRZ 2021

für den Bereich **Systemzertifizierung, Begutachtung und Validierung**

Änderungen vorbehalten. Die letztgültige Fassung der AGB finden Sie auf unserer Website unter www.qualityaustria.com/agb.

I. GÜLTIGKEIT UND GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen der Quality - Austria - Trainings, Zertifizierung und Begutachtungs GmbH (im Folgenden Quality Austria bzw. **qualityaustria**) aus dem Bereich Systemzertifizierung, Begutachtung und Validierung. Dieser Bereich umfasst insbesondere die Zertifizierung, Begutachtung, Auditierung, Validierung, Bewertung und Beurteilung von Organisationen, insbesondere deren Managementsysteme, sowie sonstige damit verbundene Prüfungstätigkeiten auf der Basis normativer Bewertungsmodelle/-standards/-regelwerke.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Vertragsbestandteil zwischen Quality Austria und der auftraggebenden Organisation.
3. Abweichende Bedingungen (Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Zahlungsbedingungen) der auftraggebenden Organisation sind nur dann anwendbar, wenn Quality Austria ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

II. GÜLTIGKEIT VON **qualityaustria** PREISEN, FÖRDERUNGEN SOWIE STEUERN UND ABGABEN

1. **qualityaustria** Dienstleistungen werden nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen **qualityaustria** Preisen und Förderungen berechnet. Sämtliche Preise sind – soweit nicht anders angegeben – in € (Euro) exklusive Umsatzsteuer zu verstehen.
2. Änderungen von **qualityaustria** Preisen und Förderungen werden spätestens vier Wochen vor Inkraftsetzung/Gültigkeit allen Organisationen mit gültigem **qualityaustria** Konformitätsnachweis schriftlich angekündigt.
3. Gebühren internationaler Zulassungs- und Benennungsstellen (z. B. IATF) werden von Quality Austria an die auftraggebende Organisation weiterverrechnet und sind von dieser zu tragen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung. Allfällige Gebührenerhöhungen zwischen dem Zeitpunkt der Angebotslegung und Leistungserbringung gehen daher zu Lasten der auftraggebenden Organisation.
4. Steuern und zusätzliche Abgaben werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestehenden Gesetzeslage berechnet. Falls darüber hinaus rückwirkend Steuern und/oder Abgaben vorgeschrieben werden, gehen diese zu Lasten der auftraggebenden Organisation.

III. TERMINE FÜR **qualityaustria** DIENSTLEISTUNGEN

1. Anfragen zu Stornierungen und Terminverschiebungen müssen von der auftraggebenden Organisation schriftlich an Quality Austria gerichtet werden. Stornierungen und Terminverschiebungen sind nur im Einvernehmen mit Quality Austria möglich.
2. Für Terminverschiebungen, die innerhalb von zwei Wochen

vor dem vereinbarten Termin erfolgen, kann Quality Austria eine Bearbeitungsgebühr von € 140,- in Rechnung stellen. In jedem Fall sind allfällige darüber hinaus entstandene Kosten zu ersetzen.

3. Im Fall der Stornierung ist Quality Austria berechtigt, neben den bereits erbrachten Leistungen und entstandenen Kosten eine Stornogebühr in Höhe von 30% des Auftragswertes für die noch offenen Leistungen in Rechnung zu stellen.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. **qualityaustria** Preise werden – sofern nicht anders vereinbart – nach tatsächlichem Aufwand schrittweise nach Leistungserbringung (z. B. Erbringung einer Vor-Ort-Leistung) oder per Monatsende verrechnet. Das Entgelt für das Nutzungsrecht zur Nutzung des Zertifikats und des Zertifizierungszeichens wird jährlich jeweils im Voraus verrechnet.
2. Rechnungen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug und spesenfrei fällig.
3. Quality Austria kann Vorauszahlungen in angemessener Höhe verlangen. In diesen Fällen ist die Einhaltung der Zahlungstermine eine unbedingte Voraussetzung für die fristgerechte **qualityaustria** Leistung. Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der auftraggebenden Organisation eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet werden oder sollte die auftraggebende Organisation ihren Gläubigern einen außergerichtlichen Ausgleich vorschlagen oder sonstige begründete Zweifel an der Bonität der auftraggebenden Organisation bestehen, so ist Quality Austria jedenfalls nur noch verpflichtet Leistungen gegen Vorauskasse zu erbringen.
4. Bei Zahlungsverzug ist Quality Austria berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Ferner können Betriebskosten in Höhe eines Pauschalbetrags von € 40,- und alle darüber hinausgehenden von der auftraggebenden Organisation verschuldeten Kosten notwendiger zweckentsprechender außergerichtlicher Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen in Rechnung gestellt werden, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Weiters ist Quality Austria bei Zahlungsverzug berechtigt, noch zu erbringende Leistungen vorläufig einzustellen und nach erfolgloser Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen Zertifizierungen zu entziehen (vgl. Punkt XIV). Bei Zahlungsverzug mit auch nur einer fälligen Forderung trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist, werden alle offenen Forderungen – auch solche aus anderen Aufträgen und unabhängig vom vereinbarten Fälligkeitstermin – sofort fällig.
5. Allfällige Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung schriftlich und ausreichend begründet bei Quality Austria geltend zu machen. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb dieser Frist gilt als Anerkenntnis der Rechnung.

6. Gegen Ansprüche von Quality Austria kann die auftraggebende Organisation nur mit gerichtlich festgestellten oder von Quality Austria im Einzelfall ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.

V. GEHEIMHALTUNG, VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ, ZUSTIMMUNG ZU ADRESSENWEITERGABE UND WERBEZUSENDUNGEN

1. Quality Austria verpflichtet sich, im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Die personenbezogenen Daten, die Quality Austria anlässlich einer **qualityaustria** Dienstleistung erhebt, werden elektronisch gespeichert und im jeweils erforderlichen Umfang für die Zwecke der Vertragserfüllung, für die erforderliche (Audit-)Dokumentation laut den normativen Vorgaben, für Buchhaltung und Rechnungswesen sowie für das Customer Relationship Management einschließlich der Angebotslegung für weitere **qualityaustria** Dienstleistungen (z. B. Re- und Erweiterungszertifizierungen, relevante Trainings) verarbeitet. Quality Austria speichert die personenbezogenen Daten so lange, wie dies zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Die Stammdaten über die auftraggebende Organisation (einschließlich vertretungsbefugte Organe, Kontaktpersonen bei der auftraggebenden Organisation) sowie Auftragshistorie werden bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus bis zum Ablauf der Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Auditberichte und Auditdokumentationen werden grundsätzlich 12 Jahre lang aufbewahrt, soweit normative oder gesetzliche Vorgaben nicht eine längere Aufbewahrung erfordern.
2. Alle von der auftraggebenden Organisation der Quality Austria zugänglich gemachten Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, werden vertraulich behandelt. Quality Austria verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen über die auftraggebende Organisation, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben (insb. Auditberichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit) Dritten gegenüber nur mit schriftlicher Zustimmung der auftraggebenden Organisation offenzulegen, sofern Quality Austria nicht gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach auftragskonformer Erledigung.
3. Die auftraggebende Organisation nimmt zur Kenntnis, dass die in Abs 2 genannten Informationen (insb. Auditberichte) der Akkreditierungs-, Zulassungs- oder Benennungsstelle (z. B. BMDW, VDA-QMC, IATF, KBA) auf deren Wunsch zur Verfügung gestellt werden und dass diese an Audits vor Ort teilnehmen kann.
4. Die auftraggebende Organisation ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr der Quality Austria zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten von der Quality Austria im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Die auftraggebende Organisation hat insbesondere die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (u. a. Informationspflichten laut DSGVO) zu beachten und allenfalls erforderliche Einwilligungen einzuholen. Die auftraggebende Organisation hat Quality Austria diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
5. Ist die auftraggebende Organisation eine juristische Person, stimmt die auftraggebende Organisation hiermit zu, dass Quality Austria ihre Kontaktdaten verarbeitet, um ihr

Informationen und Werbung über **qualityaustria** Dienstleistungen und Produkte aus den Bereichen Training, Begutachtung und Zertifizierung zuzusenden. Die auftraggebende Organisation stimmt weiters zu, dass oben genannte Daten an die verbundenen Organisationen ÖQS, ÖVQ, ÖQA und AFQM übermittelt werden, die diese für werbemäßige Zusendungen über deren Dienstleistungen und Produkte aus den Bereichen Training, Begutachtung und Zertifizierung verwenden. Die auftraggebende Organisation erklärt sich einverstanden, von Quality Austria, ÖQS, ÖVQ, ÖQA und AFQM Werbung und Informationen über Produkte und Dienstleistungen dieser Organisationen im angemessenen Umfang per Post, Telefax und E-Mail zu erhalten. Die auftraggebende Organisation kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

6. Die auftraggebende Organisation nimmt zur Kenntnis, dass Quality Austria laut Akkreditierungsgesetz und den einschlägigen Normen (insb. EN ISO/IEC 17021-1) verpflichtet ist, ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen zur Verfügung zu stellen. In dem Verzeichnis, welches auf der Website der Quality Austria zugänglich ist, sind die jeweils gültigen Zertifikate und deren Inhaber*innen unter Angabe der folgenden Daten aufgelistet: Name/Firma und Anschrift der zertifikatsinhabenden Organisation, Zertifikatsnummer, Geltungsbereich und anwendbare normative Dokumente. Die auftraggebende Organisation ist mit der Veröffentlichung dieser Daten auf der Website der Quality Austria einverstanden. Die auftraggebende Organisation ist weiters damit einverstanden, dass ein Link zur Homepage der zertifizierten Organisation hergestellt wird.
7. Quality Austria weist darauf hin, dass betroffene Personen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen jederzeit das Recht haben, Auskunft zu den über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragung zu verlangen. Das Recht auf Löschung von Daten kann in den gesetzlich genannten Fällen, insbesondere durch gesetzliche Aufbewahrungspflichten, denen Quality Austria unterliegt, oder aus überwiegenden Interessen von Quality Austria eingeschränkt sein. Darüber hinaus können betroffene Personen gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten in den gesetzlich genannten Fällen Widerspruch einlegen. Insbesondere können betroffene Personen jederzeit kostenlos und ohne Angabe von Gründen der zukünftigen Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung widersprechen. Schließlich haben betroffene Personen das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde. Betroffene Personen können sich zur Ausübung ihrer Betroffenenrechte sowie bei Fragen zum Datenschutz seitens Quality Austria an datenschutz@qualityaustria.com wenden.

VI. HAFTUNG DER QUALITY AUSTRIA

1. Die auftraggebende Organisation anerkennt, dass eine Auditierung nur einer stichprobenartigen Überprüfung des Managementsystems auf der Basis normativer Bewertungsmodelle/-standards/-regelwerke gleichkommt. Quality Austria überprüft im Allgemeinen nicht die Rechtskonformität der betreffenden Organisation und übernimmt daher keine Gewähr oder Haftung, dass die geprüfte Organisation allen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Haftung der Quality Austria richtet sich im Übrigen

nach den folgenden Bestimmungen.

2. Quality Austria haftet gegenüber der auftraggebenden Organisation nur für vorsätzliche und krass grob fahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Haftung für leichte und schlichte grobe Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.
3. Jede Haftung von Quality Austria ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden bei der auftraggebenden Organisation beschränkt und der Höhe nach mit den vertraglich vereinbarten und bei Fälligkeit bezahlten Vergütungen an Quality Austria für die zugrundeliegenden Leistungen begrenzt.
4. Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet Quality Austria keinesfalls.
5. Jeder Schadenersatzanspruch kann bei sonstiger Verjährung nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
6. Die auftraggebende Organisation garantiert, dass die Leistungen der Quality Austria – soweit gesetzlich zulässig und soweit nichts anderes mit Quality Austria ausdrücklich schriftlich vereinbart wird – ausschließlich für Zwecke der auftraggebenden Organisation und nicht für Dritte verwendet werden. Werden dennoch Leistungen der Quality Austria an Dritte weitergegeben oder für Dritte verwendet, so wird eine Haftung von Quality Austria gegenüber Dritten dadurch nicht begründet.
7. Sollte Quality Austria ausnahmsweise gegenüber Dritten haften, so gelten die Bestimmungen dieses Punkts VI, insbesondere sämtliche hier enthaltenen Haftungsbeschränkungen, nicht nur im Verhältnis zwischen Quality Austria und der auftraggebenden Organisation, sondern auch gegenüber diesen Dritten. In jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen durch Dritte gegenüber Quality Austria wird die auftraggebende Organisation die Quality Austria von solchen Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos halten.
8. Die oben in Abs. 3 vereinbarte Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, auch wenn mehrere Personen (die auftraggebende Organisation und eine dritte Person oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.
9. Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter*innen, Mitarbeiter*innen und Erfüllungsgehilfen (insb. Auditor*innen) von Quality Austria, falls diese ungeachtet des Umstands, dass kein Vertragsverhältnis zwischen diesen und der auftraggebenden Organisation besteht und eine vertragliche Haftung daher ausscheidet, dennoch direkt in Anspruch genommen werden.

VII. RECHTE DER AUFTRAGGEBENDEN ORGANISATION

1. **qualityaustria** Dienstleistungen werden auf möglichst ökonomische und störungsfreie Weise während des regulären betrieblichen Ablaufes bei der auftraggebenden Organisation vor Ort erbracht, im Bedarfsfall auch während des Schichtbetriebes oder an Verrichtungsstandorten,

z. B. Baustelle vor Ort.

2. Quality Austria verpflichtet sich, der auftraggebenden Organisation die zum Einsatz kommenden Personen bekannt zu geben. Bei begründeter Ablehnung dieser Personen wird sich Quality Austria bemühen, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Bei kurzfristig angekündigten Audits besteht keine Möglichkeit, gegen Mitglieder des Auditteams Einwände zu erheben. Soweit nicht durch nationale und internationale Regeln z. B. IAF/EA-Richtlinien, Forderungen der Akkreditierungsstelle oder Gesetze/Verordnungen z. B. EMAS-Verordnung vorgegeben, ist Quality Austria bei der Erfüllung eines Auftrages frei in der Auswahl ausführender Personen.
3. Für den Fall, dass unmittelbar vor oder während der Dienstleistung eine von Quality Austria eingesetzte Person z. B. aus Krankheitsgründen ausfällt, wird im Einvernehmen mit der auftraggebenden Organisation ein*e Vertreter*in eingesetzt oder es wird ein neuer Termin vereinbart.
4. Die auftraggebende Organisation nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass an Vor-Ort-Dienstleistungen auch Beobachter der Quality Austria (z. B. Witness-Auditor*innen oder Auditor*innen in Ausbildung) teilnehmen dürfen.

VIII. PFLICHTEN DER AUFTRAGGEBENDEN ORGANISATION

1. Die auftraggebende Organisation ist dafür verantwortlich, dass der Quality Austria auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erbringung der jeweiligen **qualityaustria** Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen vorgelegt werden und der Quality Austria von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
2. Die auftraggebende Organisation erlaubt den Zugang zu den Räumen, Anlagen und Verrichtungsstandorten.
3. Die auftraggebende Organisation trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, sodass die verantwortlichen Mitarbeiter*innen im Unternehmen anwesend und auf die praktische Nachweisführung vorbereitet sind.
4. Die auftraggebende Organisation stellt sicher, dass die von der Quality Austria befragten Mitarbeiter*innen offen und wahrheitsgemäß Auskunft über alle unternehmensinternen Belange geben, die für die Bewertung des jeweiligen Managementsystems relevant sind.

IX. IMMATERIALGÜTERRECHTE

1. Alle von der Quality Austria – in Papierform oder in elektronischer Form – zur Verfügung gestellten Unterlagen wie z. B. Selbstbeurteilungsbögen, Formulare, Checklisten sind geistiges Eigentum der Quality Austria und dürfen nur für den von Quality Austria vorgesehenen Zweck verwendet werden. Jegliche darüberhinausgehende Nutzung oder Weitergabe ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Quality Austria zulässig. Ohne eine solche Zustimmung der Quality Austria dürfen die Unterlagen weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Ohne Zustimmung der Quality Austria dürfen keine Bild-, Audio- oder Videoaufnahmen der **qualityaustria** Dienstleistungen angefertigt werden.
3. Bei Verstößen gegen Punkt IX ist Quality Austria berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 30.000,- pro Verstoß – unbeschadet weitergehender Schaden-

ersatzansprüche – geltend zu machen.

X. **qualityaustria QUALITÄTSGARANTIE**

1. Vor-Ort-Dienstleistungen der Quality Austria, die mangelhaft sein sollten, werden nicht in Rechnung gestellt, wenn die auftraggebende Organisation vor Inanspruchnahme der nächsten **qualityaustria** Dienstleistung, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach der betreffenden Vor-Ort-Dienstleistung, den Mangel schriftlich geltend macht. Die Leistung wird dann nicht verrechnet, wenn die Bemängelung berechtigt und der Mangel wesentlich war. Alternativ kann Quality Austria nach eigener Wahl den Mangel beheben. Die von Quality Austria nicht verrechnete Leistung gilt als nicht erbracht und wird daher nicht als Leistung zur Aufrechterhaltung des **qualityaustria** Zertifikates anerkannt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

XI. **WAHRUNG DER UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT DER QUALITY AUSTRIA**

1. Die auftraggebende Organisation stellt sicher, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der von der Quality Austria zum Einsatz kommenden Personen gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote für Beratungstätigkeit oder Anstellung sowie Aufträge auf eigene Rechnung.
2. Zur Wahrung der Unparteilichkeit führt die Quality Austria keine Beratung durch, die Gegenstand einer beauftragten Zertifizierung mit anschließender Erteilung eines Zertifikates ist.

XII. **BEDINGUNGEN ZUR ERTEILUNG/AUFRECHTERHALTUNG VON qualityaustria ZERTIFIKATEN UND ZERTIFIKATEN (Z. B. IQ-NET-ZERTIFIKATE) DIE IN VERBINDUNG MIT EINER qualityaustria DIENSTLEISTUNG AUSGESTELLT WERDEN**

1. **qualityaustria** Zertifikate haben ein Erstaussstellungsdatum, ein Gültigkeitsdatum und ein Ausstellungsdatum. Darüber hinaus hat jedes **qualityaustria** Zertifikat eine Registriernummer, welche von der Quality Austria nur einmal vergeben wird und daher eindeutig rückverfolgbar ist.
2. Das Erstaussstellungsdatum bleibt für die gesamte Lebensdauer, d. h. für die ununterbrochene Gültigkeit eines **qualityaustria** Zertifikates, unverändert und dokumentiert das Datum der Erstaussstellung.
3. Das Gültigkeitsdatum legt die Gültigkeit des Zertifikates fest. Für die Dauer der jeweiligen Gültigkeit ist die auftraggebende Organisation verpflichtet, die Quality Austria mit jährlichen Überwachungsdienstleistungen zu beauftragen. Sofern nicht anders vereinbart oder durch die Akkreditierungs-, Zulassungs- oder Benennungsstelle vorgegeben, gilt für ein **qualityaustria** Zertifikat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren und für die jährlich stattfindenden Überwachungsaudits eine Zeitspanne von zwölf Monaten. Mit schriftlicher Begründung können Überwachungsaudits in der Regel um maximal +/- drei Monate verschoben werden (ausgenommen das erste Überwachungsaudit und soweit die anwendbaren Normen nicht zwingend anderes vorsehen).
4. Das Ausstellungsdatum dokumentiert den Zeitpunkt der letzten Änderung am Zertifikat, z. B. der Geltungsbereich

eines Zertifikates wurde erweitert, die Gültigkeit wurde verlängert.

5. Der Geltungsbereich ist die Gesamtorganisation. Ist eine Einschränkung auf bestimmte Geschäfts- bzw. Produktbereiche, Sparten, Standorte oder Tochtergesellschaften erforderlich, wird diese im Zertifikat angeführt.
6. Für eine Organisation mit mehreren unabhängigen Geltungsbereichen/Managementsystemen können Sub-Zertifikate ausgestellt werden. Das gemeinsame Recht zur unabhängigen Nutzung wird durch Entrichtung der jeweiligen Nutzungsgebühren pro Organisation für alle Geltungsbereiche erworben.
7. Für eine Verlängerung eines Zertifikates müssen die Re-Zertifizierungstätigkeiten (Verlängerungsaudit) vor Ablauf der bestehenden Zertifizierung erfolgreich abgeschlossen werden.
8. Von der Quality Austria festgestellte Abweichungen müssen für die Aufrechterhaltung des Zertifikates innerhalb von maximal sechs Monaten wirksam behoben werden, wobei kürzere Fristen in nationalen und internationalen Regeln wie z. B. IAF/EA-Richtlinien, Forderungen der Akkreditierungsstelle oder Gesetze/Verordnungen (EMAS-Verordnung etc.) zu beachten sind. Der Nachweis für die Verbesserungsmaßnahmen erfolgt auf **qualityaustria** Entscheidung in einem Nachaudit und/oder auf dokumentarischem Weg. Erfolgt die Korrektur nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, so kann die Zertifizierung eingeschränkt oder vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.
9. Zertifikate bleiben im Eigentum der Quality Austria und sind – ausgenommen im Fall der Einschränkung oder des Entzugs gemäß Punkt XIV – spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer per eingeschriebenen Brief an die Quality Austria zurückzusenden. Im Fall der Einschränkung oder des Entzugs sind die Zertifikate unverzüglich zurückzusenden – siehe Punkt XIV Abs 3.

XIII. **RECHTE UND PFLICHTEN VON INHABER*INNEN EINES qualityaustria ZERTIFIKATES UND ZERTIFIZIERUNGSZEICHENS**

1. Inhaber*innen eines **qualityaustria** Zertifikates haben gemäß den nachstehenden Bestimmungen das Recht zur Nutzung des **qualityaustria** Zertifizierungszeichens (im Folgenden „**qualityaustria** Zeichen“ genannt). Grafische Abänderungen dieses Zeichens sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Quality Austria zulässig.
2. Das Recht zur Nutzung des **qualityaustria** Zeichens ist nicht auf Dritte übertragbar.
3. Das **qualityaustria** Zeichen darf – ausgenommen im Fall der Einschränkung oder des Entzugs gemäß Punkt XIV – bis zu sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit des **qualityaustria** Zertifikates geführt und zur Werbung verwendet werden. Die Werbung mit dem **qualityaustria** Zeichen und/oder einer **qualityaustria** Zertifizierung darf nicht irreführend sein, insbesondere muss klar erkennbar sein, ob eine Organisation oder eine Organisationseinheit zertifiziert ist. Das **qualityaustria** Zeichen darf nicht auf eine Art und Weise verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnte. Das **qualityaustria** Zeichen darf nicht auf Produkten, Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder einem von der auftraggebenden

Organisation oder Dritten ausgestellten Zertifikat verwendet werden. Allgemeine Aussagen auf Produktverpackungen und in Begleitinformationen von Produkten in Bezug auf ein zertifiziertes Managementsystem sind zulässig, sofern die zertifizierte Organisation, die Art des Managementsystems und die angewendete Norm und die Zertifizierungsstelle genannt werden und die Aussagen nicht darauf schließen lassen, dass ein Produkt, ein Prozess oder eine Dienstleistung zertifiziert sind. Zur Angabe des Geltungsbereichs muss der genaue Wortlaut aus dem Zertifikat wiedergegeben werden.

4. Bei der Verwendung des **qualityaustria** Zertifikates und des **qualityaustria** Zeichens verpflichtet sich die inhabende Organisation, die Regeln des lautereren Wettbewerbes strikt einzuhalten. Das **qualityaustria** Zertifikat und das **qualityaustria** Zeichen dürfen insbesondere nicht in irreführender oder missbräuchlicher Weise verwendet werden.
5. Inhaber*innen eines **qualityaustria** Zertifikates sind verpflichtet, organisatorische Änderungen im Geltungsbereich z. B. Umgründungen, Schließung bestehender und Erweiterung neuer Geschäftstätigkeiten, sowie sonstige wesentliche Änderungen eines zertifizierten Managementsystems, der Quality Austria unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitzuteilen.
6. Das Managementsystem muss durch systematische Maßnahmen innerhalb der jeweils gültigen Periodizität – derzeit zwölf Monate – nachweisbar weiterentwickelt werden, wie z. B. durch Interne Audits und periodische Bewertungen des Managementsystems, sofern dies in den relevanten Anforderungsmodellen (z. B. ISO 9001, ISO 14001 etc.) gefordert ist.
7. Alle Beanstandungen Dritter am Managementsystem müssen der Quality Austria unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitgeteilt werden. Jede Beanstandung muss bewertet werden und es sind erforderliche Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Im Rahmen der nächsten Vor-Ort-Dienstleistung der Quality Austria sind diese Beanstandungen und Maßnahmen unaufgefordert offen zu legen.
8. Bei Dienstleistungen im Bereich Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme sind Inhaber*innen eines **qualityaustria** Zertifikates zusätzlich zu den oben genannten Pflichten verpflichtet, Quality Austria unverzüglich über das Eintreten eines schwerwiegenden Vorfalls oder Regelverstößes, der die Einschaltung der zuständigen Behörde erforderlich macht, schriftlich zu informieren (vgl. IAF MD 22:2018, G 8.5.3). Sofern der Quality Austria ein schwerwiegender Vorfall oder Regelverstoß im Zusammenhang mit Arbeits- und Gesundheitsschutz bekannt wird, kann Quality Austria, unabhängig davon, ob die zuständigen Behörden eingeschaltet sind weitere Audits durchführen, um zu untersuchen, ob das Managementsystem nicht beeinträchtigt wurde und effektiv funktioniert hat (vgl. IAF MD 22:2018, G 9.6.4.2). Für zusätzliche Audits werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen **qualityaustria** Preise verrechnet. Informationen über schwerwiegende Vorfälle und Regelverstöße, die von der zertifikatsinhabenden Organisation gemeldet wurden oder von der Quality Austria im Rahmen eines Audits festgestellt wurden, berechtigen Quality Austria – neben den Fällen laut Punkt XIV der AGB – die Zertifizierung zu entziehen, wenn das zertifizierte Managementsystem

die Zertifizierungsanforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz nicht erfüllt (vgl. IAF MD 22:2018, G 9.6.5.2.).

XIV. ENTZUG VON **qualityaustria** ZERTIFIKATEN UND ZERTIFIZIERUNGSZEICHEN

1. Werden die Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Zertifikates gemäß Punkt XII sowie die Bedingungen gemäß Punkt XIII nicht erfüllt, ist Quality Austria berechtigt, den Geltungsbereich der Zertifizierung entsprechend einzuschränken oder die Zertifizierung vorübergehend oder dauerhaft mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Dasselbe gilt, wenn die auftraggebende Organisation ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß Punkt IV trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen nicht nachkommt, wenn die auftraggebende Organisation liquidiert wird oder – soweit nach den anwendbaren insolvenzrechtlichen Bestimmungen zulässig – wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der auftraggebenden Organisation eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.
2. Die Einschränkung oder der Entzug wird durch die Quality Austria schriftlich mitgeteilt, veröffentlicht und ist mit Empfang der Mitteilung gültig.
3. Bei Einschränkung oder Entzug der Zertifizierung verpflichtet sich die inhabende Organisation, **qualityaustria** Zertifikate per eingeschriebenen Brief unverzüglich an Quality Austria zurückzusenden, das **qualityaustria** Zeichen nicht mehr zu verwenden und sicherzustellen, dass alle Unterlagen, die einen Verweis auf ihren zertifizierten Status enthalten, nicht mehr verwendet werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung ist Quality Austria berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 30.000,- pro Verstoß – unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche – geltend zu machen.

XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser AGB am nächsten kommt.
3. Für alle eventuellen Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Wien, Innere Stadt vereinbart.
4. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER QUALITY AUSTRIA - TRAININGS, ZERTIFIZIERUNGS UND BEGUTACHTUNGS GMBH GÜLTIG AB NOVEMBER 2019

für die Begutachtung und Zertifizierung von **EN 1090, ISO 3834 und EN 15085**
Änderungen vorbehalten. Die letztgültige Fassung der AGB finden Sie auf unserer Website unter www.qualityaustria.com/agb.

ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EN 1090

A. EN 1090 SPEZIFISCHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Grundlage für die Auditierung und Zertifizierung sowie laufende Überwachung des Systems der werkseigenen Produktionskontrolle ist die ÖNORM EN 1090-1 in ihrer jeweils gültigen Fassung, welche als integrierender Bestandteil des gegenständlichen Vertrags gilt.
2. Die auftraggebende Organisation ist dafür verantwortlich, entsprechend der ÖNORM EN 1090-1 eine Erstprüfung durchzuführen und eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten, zu dokumentieren, zu bewerten und die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.
3. Beim Voraudit wird von der Quality Austria vor Ort detailliert überprüft, wie weit die Abläufe im Unternehmen den Anforderungen der EN 1090 entsprechen. Im Mittelpunkt steht die Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), die Feststellung der Wirksamkeit des Gesamtsystems, um die Mitarbeiter*innen aller Bereiche und Standorte auf das Zertifizierungsaudit vorbereiten zu können, die punktuelle Vor-Ort-Bewertung einzelner Systemaspekte und -umsetzungen, die Feststellung von Abweichungen und die Ablaufplanung für das Zertifizierungsaudit (Erstinspektion).
4. Das Zertifizierungsaudit (Erstinspektion) wird nach einem gemeinsam erstellten Auditplan vor Ort durchgeführt. Es wird die werkseigene Produktionskontrolle unter Berücksichtigung der beantragten Ausführungsklassen in den relevanten Unternehmensbereichen, wie z. B. Fertigung in der Werkstatt, Montageanweisungen für die Baustelle, und ggf. die konstruktive Bemessung, falls diese von der Herstellfirma durchgeführt wird, überprüft. Ziel ist die Feststellung der Konformität des Systems der werkseigenen Produktionskontrolle mit den Vorgaben der zutreffenden Teile der Reihe ÖNORM EN 1090. Hingegen ist nicht Gegenstand des Vertrags die Zertifizierung von Produkten (siehe unten Pkt. 15. und 16.). Quality Austria führt die Zertifizierung auf Grundlage der zugrunde gelegten Standards, Regelwerke und den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen durch und erteilt bei positivem Ergebnis ein Zertifikat. Das Zertifikat erlaubt der Herstellfirma, an den hergestellten Produkten die CE-Kennzeichnung anzubringen.
5. Zertifikate nach EN 1090-1 sind grundsätzlich unbefristet gültig, solange die Anforderungen dieser Norm erfüllt und insbesondere die erforderlichen Überwachungen durchgeführt werden. Die Zertifizierungsanforderungen einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Quality Austria mitgeteilt werden, sind zu erfüllen.
6. Nach der Erlangung des Zertifikats sind laufende Überwachungen durchzuführen. Die erste planmäßige Überwachung ist ein Jahr nach der Erstinspektion durchzuführen. Die weiteren Überwachungen sind abhängig von der Ausführungsklasse der hergestellten Bauprodukte und richten sich nach den Regelungen der EN 1090-1 (vgl. Anhang B, Tabelle B.3).
7. Wenn der Abstand zwischen den Überwachungen zwei bzw. drei Jahre beträgt, hat die Herstellfirma laut EN 1090-1 jedes Jahr eine Erklärung vorzulegen, dass keiner der folgenden Fälle eingetreten ist:
 - Erneuerung oder Veränderung der maßgebenden Einrichtungen;
 - Wechsel der Schweißaufsicht;
 - Ausgangswerkstoffe und der Berichte über die Qualifizierung des Schweißverfahrens;
 - Einführung neuer maßgeblicher Einrichtungen.
8. Nach erfolgter Zertifikatserteilung ist die antragstellende Organisation verpflichtet, wesentliche Änderungen des zertifizierten Systems der werkseigenen Produktionskontrolle der Quality Austria unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitzuteilen. Das bezieht sich insbesondere auf Änderungen, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen könnten, wie beispielsweise auch
 - Änderungen der Geschäftsführung, Eigentumsverhältnisse, Organisation;
 - Änderungen bei den Produkten, beim Herstellungsprozess, oder bei den maßgebenden Einrichtungen;
 - bei einem Wechsel der Schweißaufsicht und bei Einführung neuer Schweißverfahren, Änderung der Ausgangswerkstoffe und der Berichte über die Qualifizierung des Schweißverfahrens zu informieren.
 Bei wesentlichen Änderungen entscheidet die Quality Austria, ob ein zusätzliches Audit durchzuführen ist. Wenn das der Fall ist, darf die Herstellfirma keine Produkte, die nach solchen Veränderungen hergestellt wurden, mit einem CE-Kennzeichen versehen, bis die Quality Austria sie entsprechend benachrichtigt.
9. Alle Beanstandungen Dritter am zertifizierten System der werkseigenen Produktionskontrolle oder an der Konformität der hergestellten Produkte mit der anwendbaren Norm müssen der Quality Austria unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitgeteilt werden. Über alle Beanstandungen sind Aufzeichnungen zu führen und diese der Quality Austria auf Verlangen zu übersenden. Jede Beanstandung muss bewertet werden und es sind erforderliche Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Im Rahmen der nächsten Überwachung durch die Quality Austria sind diese Beanstandungen und Maßnahmen unaufgefordert offen zu legen.
10. Ebenso ist Quality Austria unverzüglich über sämtliche Umstände zu informieren, die wesentliche Mängel der werkseigenen Produktionskontrolle in Bezug auf Qualität oder Sicherheit indizieren, insbesondere bei einem Rückruf oder

- einer Rücknahme von Produkten oder wenn Ansprüche Dritter gegen das Unternehmen in Bezug auf Qualität, Sicherheit und/oder Legalität gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht wurden. Quality Austria kann weitere – auch unangekündigte – Audits/Stichproben durchführen, um die Auswirkungen auf das (die) Zertifikat(e) zu prüfen.
11. Quality Austria ist berechtigt, zur Validierung des andauernden Zertifizierungsstatus jederzeit und auch unangemeldet ein Überwachungsaudit bzw. eine Vor-Ort-Kontrolle vorzunehmen, wenn Quality Austria dies für erforderlich erachtet, um die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung zu überwachen. Wenn es gerechtfertigt ist, kann eine Aussetzung oder ein Entzug der Zertifizierung erfolgen.
 12. Die antragstellende Organisation ist verpflichtet, Quality Austria und den beauftragten Auditor*innen Zugang zu ihren Geschäftsräumen zu verschaffen und die Auditor*innen bei der Durchführung der Auditierung mit allen Kräften zu unterstützen. Die antragstellende Organisation erklärt sich mit der Teilnahme von Gutachter*innen der Akkreditierungsorganisationen an Audits in ihrem Unternehmen einverstanden.
 13. Bei der Verwendung des **qualityaustria** Zertifikates und des **qualityaustria** Zeichens verpflichtet sich die inhabende Organisation, die Regeln des lautereren Wettbewerbes strikt einzuhalten. Das **qualityaustria** Zertifikat und das **qualityaustria** Zeichen dürfen insbesondere nicht in irreführender oder missbräuchlicher Weise verwendet werden oder in einer Weise, die die Quality Austria in Verruf bringt.
 14. Erklärungen über die Zertifizierung dürfen nur hinsichtlich jenes Geltungsbereichs abgegeben werden, für den die Zertifizierung erteilt wurde. Bei Zurverfügungstellung der Zertifizierungsdokumente dürfen diese nur in ihrer Gesamtheit vervielfältigt und weitergegeben werden.
 15. Die Zertifizierung darf ausschließlich dazu verwendet werden, um aufzuzeigen, dass die werkseigene Produktionskontrolle hinsichtlich ihrer Konformität mit der EN 1090-1 zertifiziert ist. Nach EN 1090 muss die Herstellfirma oder ihre im EWR ansässige bevollmächtigte Person nach Ausstellung des Zertifikats eine Konformitätserklärung erstellen und aufbewahren, welche es der Herstellfirma erlaubt, die CE-Kennzeichnung am Produkt, auf dem Etikett, auf der Verpackung oder in den kommerziellen Begleitdokumenten anzubringen. Das Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle ist der Konformitätserklärung beizufügen.
 16. Die Herstellfirma nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen dieses Vertrags die Produkte der Herstellfirma nicht Gegenstand einer Prüfung oder Zertifizierung sind. Ausschließlicher Gegenstand der Zertifizierung ist die Prüfung, ob das System der werkseigenen Produktionskontrolle der Herstellfirma basierend auf der von der Herstellfirma festgelegten Ausführungsklasse den Anforderungen der EN 1090-1 genügt. Quality Austria haftet nicht für die von der Herstellfirma getroffene Wahl der Ausführungsklasse. Die Herstellfirma verpflichtet sich alles zu unterlassen, was den Eindruck erwecken könnte, dass Quality Austria Produkte der antragstellenden Organisation geprüft oder zertifiziert hätte. Die Herstellfirma nimmt ausdrücklich die Bestimmungen zur eingeschränkten Haftung der Quality Austria in Punkt VI der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Quality Austria aus dem Bereich Systemzertifizierung, Begutachtung und Validierung, insbesondere auch Punkt VI Absätze 5, 6 und 7 zur Kenntnis.
 17. Im Fall des vorübergehenden oder dauerhaften Entzugs der Zertifizierung und bei Beendigung des Vertrags mit der Quality Austria ist die Herstellfirma nicht mehr berechtigt, ein CE-Kennzeichen, in dem auf das **qualityaustria** Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle verwiesen wird, an den Produkten (bzw. deren Verpackung oder Begleitdokumenten) anzubringen. Im Fall des vorübergehenden oder dauerhaften Entzugs kann Quality Austria von der Herstellfirma überdies verlangen, dass die bereits vor dem Entzug mit einem CE-Kennzeichen versehenen Produkte nicht mehr in Verkehr gebracht werden, sofern zum Zeitpunkt der Anbringung des CE-Kennzeichens die Gründe für den Entzug der Zertifizierung schon vorgelegen sind.
 18. Soweit hier nicht anders geregelt, gelten sinngemäß die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Quality Austria aus dem Bereich Systemzertifizierung, Begutachtung und Validierung. Diese sind auf der Homepage der Quality Austria (www.qualityaustria.com/agb) abrufbar. Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.

ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ISO 3834

B. ISO 3834 SPEZIFISCHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Grundlage für die Auditierung und Zertifizierung sowie die laufende Überwachung des Systems ist die ISO 3834 („Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen“) in ihrer jeweils gültigen Fassung, welche integrierender Bestandteil des gegenständlichen Vertrags ist. Maßgeblich ist jener Teil der Anforderungen der ISO 3834, der für die Fertigung des geschweißten Produkts gemäß seiner Komplexität oder gemäß seines Gefahrenpotentials erforderlich ist.
 - a) Hohe Ansprüche deckt der Teil 2 – umfassende Qualitätsanforderungen,
 - b) mittlere Ansprüche deckt der Teil 3 – Standard-Qualitätsanforderungen oder
 - c) niedrige Ansprüche deckt der Teil 4 – Basis-Qualitätsanforderungen
 ab. Die antragstellende Organisation hat den entsprechenden Teil der ISO 3834 zu benennen und die Quality Austria bewertet die Angemessenheit des benannten Teiles.
2. Die antragstellende Organisation ist dafür verantwortlich, eine Erstprüfung durchzuführen und eine schweißtechnische Fertigung gemäß ISO 3834 einzurichten, zu dokumentieren, zu bewerten und die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.
3. Beim Voraudit wird von der Quality Austria vor Ort detailliert überprüft, wie weit die Abläufe im Unternehmen den Anforderungen der ISO 3834 entsprechen. Im Mittelpunkt steht die Überprüfung der schweißtechnischen Fertigung gemäß ISO 3834, die Feststellung der Wirksamkeit des Gesamtsystems, um die Mitarbeiter*innen aller Bereiche und Standorte auf das Zertifizierungsaudit vorbereiten zu können, die punktuelle Vor-Ort-Bewertung einzelner Systemaspekte und -umsetzungen, die Feststellung von Abweichungen und die Ablaufplanung für

- das Zertifizierungsaudit (Erstinspektion).
4. Das Zertifizierungsaudit (Erstinspektion) wird nach einem gemeinsam erstellten Auditplan vor Ort durchgeführt. Es wird die schweißtechnische Fertigung gemäß ISO 3834 unter Berücksichtigung des beantragten Teiles der ISO 3834 in den relevanten Unternehmensbereichen, wie z. B. Fertigung in der Werkstatt, auf Baustellen, oder die konstruktive Auslegung und Durchführung – falls erforderlich – überprüft. Ziel ist die Feststellung der Konformität der schweißtechnischen Fertigung mit den Vorgaben des zutreffenden Teiles 2, 3 oder 4 der ISO 3834 in Verbindung mit den Anforderungen der ISO 3834-5 und der ISO 3834-1. Hingegen ist nicht Gegenstand des Vertrags die Zertifizierung von Produkten (siehe unten Pkt. 15. und 16.). Quality Austria führt die Zertifizierung auf Grundlage der zugrunde gelegten Standards, Regelwerke und den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen durch und erteilt bei positivem Ergebnis ein Zertifikat. Das Zertifikat bescheinigt, dass die antragstellende Organisation die schweißtechnischen Anforderungen für das Produkt eingehalten hat.
 5. Zertifikate nach ISO 3834 sind grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren gültig, sofern die Anforderungen dieser Norm erfüllt und insbesondere die erforderlichen Überwachungen durchgeführt werden. Nach drei Jahren ist eine Verlängerung des Zertifikates für weitere drei Jahre erforderlich. Der Verlängerungszeitraum kann an die Systemzertifizierung nach ISO 9001, in der jeweils gültigen Fassung, angeglichen werden. Die Überwachungen können stichprobenartig jährlich mit der ISO 9001 durchgeführt werden, oder z. B. ausführlicher gemeinsam mit dem EN 1090 Zyklus. Die Zertifizierungsanforderungen einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen – wenn diese durch die Quality Austria mitgeteilt werden – sind zu erfüllen. Falls die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, muss das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllen.
 6. Nach der Erlangung des Zertifikats sind laufende Überwachungen durchzuführen. Die erste planmäßige Überwachung ist ein Jahr nach der Erstinspektion durchzuführen. Die weiteren Überwachungen bzw. Verlängerungen sind abhängig davon, ob eine jährliche Vor-Ort-Überwachung (z. B. gemäß ISO 9001) oder eine nicht jährliche Überwachung (z. B. gemäß EN 1090) vorgesehen ist.
 7. Wenn der Abstand zwischen den Überwachungen zwei bzw. drei Jahre beträgt, hat die antragstellende Organisation für die Zwischenjahre eine Erklärung vorzulegen, dass keiner der folgenden Fälle eingetreten ist:
 - Erneuerung oder Veränderung der maßgebenden Einrichtungen;
 - Einführung neuer maßgeblicher Einrichtungen;
 - Wechsel bei der(den) Schweißaufsichtsperson(en);
 - Einsatz von nicht geprüfem Personal nach ISO 9606 bzw. von nicht geprüften Bediener*innen nach ISO 14732;
 - Einführung neuer Schweißverfahren;
 - Änderung der Ausgangswerkstoffe und der Berichte über die Qualifizierung des Schweißverfahrens.
 8. Nach erfolgter Zertifikatserteilung ist die antragstellende Organisation verpflichtet, wesentliche Änderungen des zertifizierten Systems, welches die schweißtechnische Fertigung gemäß ISO 3834 umfasst, der Quality Austria unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitzuteilen. Das bezieht sich insbesondere auf Änderungen, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen könnten, wie beispielsweise auch
 - Änderungen der Geschäftsführung, Eigentumsverhältnisse, Organisation;
 - Änderungen bei den Produkten oder beim Herstellungsprozess;
 - Änderungen der Produktionsstätten und Kontaktadressen;
 - sonstige wesentliche Änderungen am Qualitätsmanagementsystem.
 Bei wesentlichen Änderungen entscheidet die Quality Austria, ob ein zusätzliches Audit durchzuführen ist.
 9. Alle Beanstandungen Dritter am zertifizierten System, die die schweißtechnische Fertigung gemäß ISO 3834 oder die Konformität der hergestellten Produkte mit der anwendbaren Norm betreffen, müssen der Quality Austria unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitgeteilt werden. Über alle Beanstandungen sind Aufzeichnungen zu führen und diese der Quality Austria auf Verlangen zu übersenden. Jede Beanstandung muss bewertet werden und erforderliche Verbesserungsmaßnahmen sind einzuleiten. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Im Rahmen der nächsten Überwachung durch die Quality Austria sind diese Beanstandungen und Maßnahmen unaufgefordert offen zu legen.
 10. Ebenso ist Quality Austria unverzüglich über sämtliche Umstände zu informieren, die wesentliche Mängel der schweißtechnischen Fertigung gemäß ISO 3834 in Bezug auf Qualität oder Sicherheit indizieren, insbesondere bei einem Rückruf oder einer Rücknahme von Produkten oder wenn Ansprüche Dritter gegen das Unternehmen in Bezug auf Qualität, Sicherheit und/oder Legalität gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht wurden. Quality Austria kann weitere – auch unangekündigte – Audits/Stichproben durchführen, um die Auswirkungen auf das (die) Zertifikat(e) zu prüfen.
 11. Quality Austria ist berechtigt, zur Validierung des andauernden Zertifizierungsstatus jederzeit und auch unangemeldet ein Überwachungsaudit bzw. eine Vor-Ort-Kontrolle vorzunehmen, wenn Quality Austria dies für erforderlich erachtet, um die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung zu überwachen. Wenn es gerechtfertigt ist, kann eine Aussetzung oder ein Entzug der Zertifizierung erfolgen.
 12. Die antragstellende Organisation ist verpflichtet, Quality Austria und den beauftragten Auditor*innen Zugang zu ihren Geschäftsräumen zu verschaffen, alle notwendigen Vorkehrungen für die Durchführung eines Audits zu treffen und die Auditor*innen bei der Durchführung des Audits mit allen Kräften zu unterstützen. Die antragstellende Organisation erklärt sich mit der Teilnahme von Gutachter*innen der Akkreditierungsorganisationen an Audits in seinem Unternehmen einverstanden.
 13. Bei der Verwendung des **qualityaustria** Zertifikates und des **qualityaustria** Zeichens verpflichtet sich die inhabende Organisation, die Regeln des lautereren Wettbewerbes strikt einzuhalten. Das **qualityaustria** Zertifikat und das **qualityaustria** Zeichen dürfen insbesondere nicht in irreführender oder missbräuchlicher Weise verwendet werden oder in einer Weise, die die Quality Austria in Verurteilung bringt.
 14. Erklärungen über die Zertifizierung dürfen nur hinsicht-

lich jenes Geltungsbereichs abgegeben werden, für den die Zertifizierung erteilt wurde. Bei Zurverfügungstellung der Zertifizierungsdokumente dürfen diese nur in ihrer Gesamtheit vervielfältigt und weitergegeben werden.

15. Die Zertifizierung darf ausschließlich dazu verwendet werden, um aufzuzeigen, dass die schweißtechnische Fertigung hinsichtlich ihrer Konformität mit der ISO 3834 zertifiziert ist.
16. Die antragstellende Organisation nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen dieses Vertrags die Produkte der antragstellenden Organisation nicht Gegenstand einer Prüfung oder Zertifizierung sind. Ausschließlicher Gegenstand der Zertifizierung ist die Prüfung, ob das System der antragstellenden Organisation den Anforderungen des von der antragstellenden Organisation benannten Teils der ISO 3834 genügt. Quality Austria haftet nicht für die von der antragstellenden Organisation getroffene Wahl des Teiles der ISO 3834. Die antragstellende Organisation verpflichtet sich alles zu unterlassen, was den Eindruck erwecken könnte, dass Quality Austria Produkte der antragstellenden Organisation geprüft oder zertifiziert hätte. Die antragstellende Organisation nimmt ausdrücklich die Bestimmungen zur eingeschränkten Haftung der Quality Austria in Punkt VI der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Quality Austria aus dem Bereich Systemzertifizierung, Begutachtung und Validierung zur Kenntnis.
17. Soweit hier nicht anders geregelt, gelten sinngemäß die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Quality Austria aus dem Bereich Systemzertifizierung, Begutachtung und Validierung. Diese sind auf der Website der Quality Austria (www.qualityaustria.com/agb) abrufbar. Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.

ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EN 15085

C. EN 15085 SPEZIFISCHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Für das Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen gemäß EN 15085 sind die Geschäftsbedingungen für die ISO 3834 analog anzuwenden. Ergänzend zu den normativen Anforderungen der ISO 3834 sind die jeweils geltenden Anforderungen des European Committee for Welding of Railway Vehicles (ECWRV) einzuhalten.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DEN BEREICH EISENBAHN, EISENBAHNHAFTUNGSBESTIMMUNGEN

DER QUALITY AUSTRIA - TRAININGS, ZERTIFIZIERUNGS UND BEGUTACHTUNGS GMBH

GÜLTIG AB MÄRZ 2021

qualityaustria Zusatzbedingungen für Begutachtung und Zertifizierung von Qualitäts- und Sicherheitsmanagementsystemen und ECM Zertifizierung von Güterwageninstandhaltungssystem von Eisenbahnunternehmen

Änderungen vorbehalten. Die letztgültige Fassung der AGB finden Sie auf unserer Website unter www.qualityaustria.com/agb.

I. GÜLTIGKEIT UND GELTUNGSBEREICH

Die gegenständlichen Bedingungen gelten für

- die Begutachtung und Zertifizierung von Sicherheitsmanagementsystemen für Eisenbahnunternehmen nach österreichischem Eisenbahngesetz (EisbG) §§ 188 und der Richtlinie (EU) 2016/798; sowie für
- die ECM Zertifizierung (Konformitätsbescheinigungen gem. Anhang II – IV) von für die Instandhaltung von Schienenfahrzeugen zuständigen Stellen („Entity in Charge of Maintenance“ – ECM) bzw. Instandhaltungsfunktionen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/779.

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Quality Austria - Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH (im Folgenden Quality Austria bzw. **qualityaustria**) für den Bereich Systemzertifizierung, Begutachtung und Validierung in der jeweils gültigen Fassung. Soweit daher in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich abweichend geregelt, kommen die genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung.

II. GÜLTIGKEITSDAUER VON ZERTIFIKATEN

1. Sicherheitsmanagementsystem nach §§ 188 (vormals § 39) EisbG bzw. Richtlinie (EU) 2016/798 (vormals RL 2004/49/EG).

Abweichend von Punkt XII (3) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für das **qualityaustria** Zertifikat Sicherheitsmanagementsystem nach §§ 188 (vormals § 39) EisbG bzw. EU-Richtlinie 2016/798 (vormals RL 2004/49/EG) eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Für die Dauer der jeweiligen Gültigkeit ist die auftraggebende Organisation verpflichtet, die Quality Austria mit jährlichen Überwachungsdienstleistungen zu beauftragen. Für die Re-Zertifizierungen nach 5 Jahren ist zeitgerecht vor dem Ablauf der Sicherheitsbescheinigung das Re-Zertifizierungsaudit einzuleiten. Es gelten keine plus Toleranzen, d. h. eine Verschiebung eines Audits auf einen späteren Zeitpunkt ist nicht möglich!

2. ECM Zertifizierungen (Verlängerung der Konformitätsbescheinigung) nach Durchführungsverordnung (EU) 2019/779.

Für die **qualityaustria** Konformitätsbescheinigung einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle (vulgo Instandhaltungsstellen-Bescheinigung) bzw. Konformitätsbescheinigung für Instandhaltungsfunktionen nach Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 und das damit verbundene **qualityaustria** Zertifikat für das ECM Instandhaltungsmanagement bzw. die ECM Instandhaltungsfunktion gilt eine Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren. Für die Dauer der jeweiligen Gültigkeit ist die auftraggebende

Organisation verpflichtet, die Quality Austria mit jährlichen Überwachungsdienstleistungen zu beauftragen. Für die Re-Zertifizierungen nach 5 Jahren ist zeitgerecht vor dem Ablauf der jeweiligen Bescheinigung das Re-Zertifizierungsaudit mit dem Antrag gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 – Anhang III einzuleiten. Es gelten keine plus Toleranzen, d. h. eine Verschiebung eines Audits auf einen späteren Zeitpunkt ist nicht möglich!

III. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Die Zertifizierung ist ausschließlich eine Konformitätsausgabe aufgrund einer Entscheidung, die der Bewertung folgt, dass die Erfüllung festgelegter Anforderungen dargelegt wurde. Eine solche Bestätigung ist für sich allein keine vertragliche, gesetzliche oder anderwärtige Garantie. Im Übrigen kommt die Auditierung nur einer stichprobenartigen Überprüfung des Managementsystems auf der Basis normativer Bewertungsmodelle/-standards/-regelwerke gleich und ist daher keine Garantie für eine hundertprozentige Übereinstimmung mit den festgelegten Anforderungen. Festzuhalten ist auch, dass Quality Austria nicht die Rechtskonformität prüft.

Leistungsgegenstand ist insbesondere nicht die ordnungsgemäße Ausführung und die Funktionsfähigkeit der Objekte, sofern dies nicht ausdrücklich Auftragsinhalt ist. Insbesondere werden Konstruktion, Werkstoffauswahl und Bau von Produkten, Geräten und Anlagen keiner Prüfung unterzogen.

IV. HAFTUNG DER QUALITY AUSTRIA

Die auftraggebende Organisation stimmt nochmals ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Quality Austria und insbesondere den folgenden Haftungsbeschränkungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu:

1. Die auftraggebende Organisation anerkennt ausdrücklich, dass Quality Austria eine Haftung nur im Rahmen der oben in III. festgelegten Leistungsbeschreibung trifft. Die Haftung der Quality Austria richtet sich im Übrigen nach den folgenden Bestimmungen.
2. Quality Austria haftet gegenüber der auftraggebenden Organisation nur für vorsätzliche und krass grob fahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Haftung für leichte und schlichte grobe Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.
3. Jede Haftung von Quality Austria ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden der auftraggebenden Organisation beschränkt und der Höhe nach mit den vertraglich vereinbarten und bei Fälligkeit bezahlten Vergütungen an Quality Austria für die zugrundeliegenden Leistungen be-

- grenzt.
4. Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet Quality Austria keinesfalls.
 5. Jeder Schadenersatzanspruch kann bei sonstiger Verjährung nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
 6. Die auftraggebende Organisation garantiert, dass die Leistungen der Quality Austria – soweit gesetzlich zulässig und soweit nichts anderes mit Quality Austria ausdrücklich schriftlich vereinbart wird – ausschließlich für Zwecke der auftraggebenden Organisation und nicht für Dritte verwendet werden. Werden dennoch Leistungen der Quality Austria an Dritte weitergegeben oder für Dritte verwendet, so wird eine Haftung von Quality Austria gegenüber Dritten dadurch nicht begründet.
 7. Sollte Quality Austria ausnahmsweise gegenüber Dritten haften, so gelten die Bestimmungen dieses Punkts VI, insbesondere sämtliche hier enthaltenen Haftungsbeschränkungen, nicht nur im Verhältnis zwischen Quality Austria und der auftraggebenden Organisation, sondern auch gegenüber diesen Dritten. In jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen durch Dritte gegenüber Quality Austria wird die auftraggebende Organisation die Quality Austria von solchen Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos halten.
 8. Die oben in Abs. 3 vereinbarte Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, auch wenn mehrere Personen (die auftraggebende Organisation und eine dritte Person oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.
 9. Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter*innen, Mitarbeitende und Erfüllungsgehilfen (insb. Auditor*innen) von Quality Austria, falls diese ungeachtet des Umstands, dass kein Vertragsverhältnis zwischen diesen und der auftraggebenden Organisation besteht und eine vertragliche Haftung daher ausscheidet, dennoch direkt in Anspruch genommen werden.

V. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Die auftraggebende Organisation nimmt zur Kenntnis, dass Quality Austria gemäß § 12 Abs. 7 Akkreditierungsgesetz 2012 und gemäß Akkreditierungsversicherungsverordnung eine Pflichthaftpflichtversicherung, Versicherungspolizze-Nr. 2130/001544-9, bei der UNIQA Sachversicherung AG abgeschlossen hat. In der Beilage sind auszugsweise die Versicherungsbedingungen enthalten. Die Pauschaldeckungssumme (vgl. Art. 6 der beiliegenden Bedingungen und § 2 ABPA) beträgt Euro 10.000.000,-- (Euro zehn Millionen). Über jederzeit mögliche Aufforderung der auftraggebenden Organisation wird dieser von Quality Austria eine Kopie des gesamten Versicherungsvertrags zur Verfügung gestellt.
2. Soweit nicht bereits die oben in Punkt IV. genannte Haftungsbestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Quality Austria eine weitergehende Haftungsbeschränkung oder einen Haftungsausschluss vorsieht, vereinbaren die Parteien, dass die auftraggebende Organisation einen Schadenersatzanspruch gegenüber der

- Quality Austria jedenfalls nur insoweit hat, als für diesen Anspruch Versicherungsdeckung gemäß dem oben genannten Versicherungsvertrag besteht.
3. Die auftraggebende Organisation ist verpflichtet, die Quality Austria unverzüglich von einem Schadensfall zu verständigen und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie hat die Quality Austria bei der Abwehr des Schadens zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle den Schadenfall betreffenden Schriftstücke sogleich zu übersenden.

ANHANG

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen (H 928) der UNIQA für die Haftpflichtversicherung von akkreditierten Stellen - Pflichthaftpflichtversicherung gemäß Akkreditierungsversicherungsverordnung (ABPA), Fassung 2000

ARTIKEL 6 BETRAGLICHE BEGRENZUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. Die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Art. 8 und gleichzeitig pro Versicherungsjahr wird durch die in der Polizze genannten Versicherungssummen bezeichnet, dies auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere zum Schadenersatz verpflichtete Personen erstreckt.
2. Für Schadenersatzverpflichtungen aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gilt unbeschadet der Bestimmungen gemäß 1. folgendes: Besteht ein Solidarschuldverhältnis mit einem oder mehreren anderen, bleibt die Deckungspflicht des Versicherers auf den Teil des Schadens beschränkt, welcher der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis entspricht. Sind prozentuelle Anteile nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner des Solidarschuldverhältnisses.
3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung zu erbringen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zwecke auf Grund der österreichischen Sterbetafel MÖ 1930/33 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.
5. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
6. Die Versicherung umfasst auch die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art. 9, Pkt. 1.3) geführten Verteidigung in einem Strafverfahren.
7. Kosten gemäß Pkte. 5. und 6. werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
8. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, oder die entsprechende Summe bei Gericht erlegt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der erwähnten Erklärung oder dem Erlage

an entstehendem Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

9. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt EUR 727,- in jedem Versicherungsfall.

ARTIKEL 7 AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 1.1. der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Als vorsätzlich gesetzt gilt auch eine Handlung oder Unterlassung, welche die betreffende Person nicht vermeidet, obwohl sie die wahrscheinlich schädlichen Folgen voraussehen musste, diese jedoch in Kauf genommen hat;
 - 1.2. infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen für seine beruflichen Tätigkeiten geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften sowie infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten;
 - 1.3. aus Schäden
 - 1.3.1. die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit sämtlichen Auswirkungen der Atomenergie stehen, ausgenommen die Verwendung von Laserstrahlen oder Radionukliden zu Mess- oder Prüfungszwecken;
 - 1.3.2. die
 - 1.3.2.1. von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgeräten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen oder
 - 1.3.2.2. von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, von letzteren, soweit sie ein behördliches Kennzeichen tragen müssen, durch deren Verwendung vom Versicherungsnehmer oder denjenigen, die für ihn handeln, verursacht werden. Kraftfahrzeuge gemäß
 - 1.3.2.2. sind alle Fahrzeuge, die sich mit mechanischem Antrieb und eigener Kraft fortbewegen können und nicht an Gleise (Schienen) gebunden sind;
 - 1.4. aus Schäden
 - 1.4.1. von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
 - 1.4.2. von Geschäftsteilhabern und Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, von mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages und von Angehörigen dieser Personen. Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen sind die gesetzlichen Vertreter und deren Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichzuhalten. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern,

- Kinder (auch Schwiegerkinder) und Enkel-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Stiefeltern und -kinder, Geschwister, deren Ehegatten und Kinder sowie Geschwister des Ehegatten. Außereheliche Gemeinschaft ist in ihren Auswirkungen der ehelichen gleichzuhalten;
- 1.5. aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend;
 - 1.6. aus Schäden auf Grund des Organhaftpflichtgesetzes;
 - 1.7. aus Schäden der Partner eines Solidarschuldverhältnisses untereinander (siehe Art. 6, Pkt. 2).
2. Soweit es sich um sonstige Schäden (siehe Art. 1, Pkt. 1.) handelt, erstreckt sich die Versicherung nicht auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden an Erdreich und Gewässern. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Schaden durch einen plötzlich eintretenden, unvorhersehbaren Vorfall ausgelöst wurde, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
 3. Unbeschadet des in Art. 1, Pkt. 2. vorgesehenen Versicherungsschutzes erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 3.1. wegen Schäden an
 - 3.1.1. oder aus dem Verlust von Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die Personen, die für ihn handeln, entleihen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben;
 - 3.1.2. bewegliche Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder die Personen, die für ihn handeln, entstehen,
 - 3.1.3. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, an denen der Versicherungsnehmer oder die Personen, die für ihn handeln, unmittelbar eine Bearbeitung, Benützung oder eine sonstige Tätigkeit vornehmen oder vorgenommen haben;
 - 3.2. wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
 4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 4.1. aus der Verletzung von Patent- und gewerblichen Schutzrechten;
 - 4.2. wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
 - 4.3. wegen Versäumnis von Terminen für die Lieferung von Plänen und Zeichnungen, soweit diese Termine nicht durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid gestellt sind;
 - 4.4. aus der Beratung hinsichtlich der Auswahl der Ausführenden und Lieferanten in Bezug auf deren Bonität;
 - 4.5. aus Erklärungen über die Dauer des Herstellungszeitraumes und über Lieferfristen;
 - 4.6. aus der Überschreitung von Vorschlägen und Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen, aus der Anschaffung und Verwendung von Waren; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung, Empfehlung oder kaufmännischen Durchführung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften sowie aus Folgehandlungen dieser Tätigkeiten;
 - 4.7. aus nicht rechtzeitigem Abschluss, Fortsetzung oder Erneuerung von Versicherungsverträgen, aus deren nicht ausreichendem oder nicht vollkommenem Umfang sowie aus nicht rechtzeitiger Bezahlung der Prämien.
 - 4.8. aus Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kasenföhrung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient, sowie durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen entstehen.
 5. Die Versicherung erstreckt sich ferner nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Planung oder Empfehlung grundsätzlich neuer Maschinen, Anlagen, Produkte oder Verfahren sowie aus jedweder Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeit, sofern diese Schäden ursächlich auf die Neuentwicklung zurückzuführen sind.
 6. Die Ausschließungsgründe wirken gegen alle Personen, auf die sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages erstreckt, auch wenn er in einem Versicherungsfall nur hinsichtlich einer oder eines Teiles dieser Personen gegeben ist.

ARTIKEL 8

BEGRIFF DES VERSICHERUNGSFALLES

1. Versicherungsfall ist ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), als dessen Folge Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers erwachsen könnten. Wenn aus einem Verstoß mehrere Schadenersatzverpflichtungen erwachsen könnten, gilt dies als ein Versicherungsfall. Als ein Versicherungsfall gilt es auch, wenn aus mehreren, auch von verschiedenen Personen gesetzten Verstößen ein einheitlicher Schaden entsteht.
2. Als ein Verstoß gilt auch auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.